

DATENSCHUTZVERLETZUNGEN DURCH BILD UND TON: RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Hinweise zu den Folgen von Verstößen gegen den Schutz von persönlichen Daten durch das Anfertigen und Veröffentlichen von Ton und/oder Bild- und Videoaufnahmen

Das Anfertigen von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen auf denen andere Personen zu hören oder zu sehen sind unterliegt dem Schutz der persönlichen Daten. Diese ohne Einwilligung anzufertigen ist verboten.

Bezugnehmend auf **Punkt Nr. 9 der Schulregeln** und auf **Punkt 2 der Mediennutzungsordnung** wird hiermit besonders darauf hingewiesen, dass unter unbefugtem Anfertigen von Ton- und/oder Bildaufnahmen auch zu verstehen ist, wenn andere Personen auf diesen Ton- und/oder Bildaufnahmen **nur im Hintergrund zu hören oder zu sehen sind**. Dies ist insbesondere der Fall beim Anfertigen von Videos der eigenen Person z.B. für Youtube, Snapchat oder Tiktok. Diese Regelungen gelten auf dem gesamten Schulgelände. Weiterhin ist es **ausdrücklich untersagt im Unterricht zu filmen oder zu fotografieren**, es sei denn, es erfolgt auf ausdrückliche Anweisung der unterrichtenden Lehrkraft.

Unerlaubtes Filmen und Veröffentlichen von Unterrichtsstunden wird zur Anzeige gebracht und hat strafrechtliche Konsequenzen. Diese können hohe Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren sein.

§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

§ 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,
4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht oder
5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt einer dritten Person zugänglich macht, wenn dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, unbefugt herstellt oder überträgt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, sowie Geräte, die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Bei Verstößen ist mit einer Anzeige und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.